



Gemeinde Wikon

## Benützungsordnung

### Schulhausanlagen der Gemeinde Wikon

1. Die Zuständigkeit für die Vermietung der Schulhausanlage obliegt dem Gemeinderat. Reservationsgesuche ([Link](#)) sind online über das Raumreservationssystem einzureichen.
2. Integrierende Bestandteile jeder Bewilligung sind die Benützungsregeln Turnhalle und Mehrzweckhalle und das unterzeichnete Benützungs-gesuch des Veranstalters.
3. Die maximal zulässige Belegung gemäss [Brandschutzplan](#) darf nicht überschritten werden. Bei allfälligen Überschreitungen haftet der Veranstalter / die Veranstalterin.
4. Anlässe von der Schule und der Einwohnergemeinde haben Vorrecht und sind unentgeltlich.
5. Die Benutzungsgebühren richten sich nach den Gebührentarifen der Schulhausanlagen der Gemeinde Wikon, in Kraft per 01.01.2023, welche sämtliche bisherigen Gebührenregelungen ersetzen.
6. Der Gemeinderat behält sich vor, neue oder wiederkehrende Bewilligungsgesuche zu verweigern oder zu widerrufen, wenn begründete Zuwiderhandlungen von vergangenen Veranstaltungen zu Grunde liegen.
7. Der Gemeinderat behält sich vor, erteilte Bewilligungen zu widerrufen oder zu kündigen, wenn
  - a. die Schulhausanlage für einen dringlichen Anlass von Schule oder Gemeinde benötigt wird oder
  - b. die Anlagen, Geräte und Einrichtungen nicht mit der nötigen Sorgfalt benützt oder Anordnungen oder Weisungen des Hauswartes und des Ressortleiters nicht befolgt werden.
8. Der Gemeinderat ist berechtigt, zusätzliche Weisungen zu erlassen, sofern dies die Sicherheit der Besucher oder die Sauberkeit der Anlagen erfordern.
9. Abweichungen von dieser Benützungsordnung können in begründeten Fällen und bei schriftlichem Gesuch vom Gemeinderat behandelt werden.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2022, rev. vom 18. November 2025.

### Gemeinderat Wikon

André Wyss  
Gemeindepräsident

Martina Winiger  
Gemeindeschreiberin und Geschäftsführerin



Beilage:

- Gebührentarif
- Benützungsregeln Turnhalle und Mehrzweckhalle



Gemeinde Wikon

## Benützungsregeln Turnhalle und Mehrzweckhalle

1. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.
2. Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Turnschuhe zu wechseln.
3. Bei Übungen im Freien ist darauf zu achten, dass kein Schmutz auf die Hartplätze, in die Eingängen und Garderoben getragen wird. Notfalls sind die Schuhe vor dem Betreten der Hartplätze zu reinigen.
4. In den Turnhallen ist darauf zu achten, dass an den Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt. Stein- und Kugelstossen sind in den Hallen verboten.
5. Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson oder des/r Vereinsleiter/in ordnungsgemäss zu versorgen.

Gerätschaften die im Freien benützt worden sind, müssen nach Gebrauch gründlich gereinigt werden.

Wir rufen alle Lehrpersonen und Vereinsmitglieder auf, zu unseren grosszügigen und gepflegten Schul- und Sportanlagen Sorge zu tragen.

Bei groben Verstössen gegen die Benützungsregeln wird den Fehlbaren der Zutritt und die Benützung der Sportanlagen untersagt.

Besten Dank für die Rücksichtnahme.

Gemeinde Wikon